

Anfrage Nr. 12/2007 der Stadtratsfraktion ödp/Freie Wähler zur Stadtratssitzung am 30. Januar 2007

Rauchen in öffentlichen Gebäuden der Stadt Mainz

Zu 1.

Die Dienstanweisung Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in städtischen Dienstgebäuden trat am 28. Juni 2006 in Kraft. Damit kommt die Stadtverwaltung Mainz als Arbeitgeberin den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung nach und trifft Vorkehrungen, damit Nichtraucherinnen und Nichtraucher an sämtlichen Arbeitsstätten, an denen sie sich arbeitsbedingt aufhalten, keinen Tabakrauch einatmen, auch wenn sie sich durch Tabakrauch nicht belästigt fühlen. Zudem ist der Schutz der Nichtraucherenden vor Tabakrauch am Arbeitsplatz Bestandteil der betrieblichen Gesundheitsförderung bei der Stadt Mainz.

Diese interne Regelung enthält auch Festlegungen, die das Publikum in den städtischen Einrichtungen tangiert. So ist festgelegt, dass in Aufzügen, Gängen, Räumen mit regelmäßigem Publikumsverkehr, Toiletten und Kantinen sowie Cafeterien das Rauchen nicht gestattet ist. In den Bereichen, in denen das Rauchen nicht erlaubt ist, wird in geeigneter Form auf das Rauchverbot hingewiesen.

Ohne die von Ihnen verfolgten Debatten bewerten zu können, hält die Verwaltung diese Regelung für ausreichend.

Zu 2.

Nach Auskunft der Gebäudewirtschaft Mainz sind alle Lüftungsanlagen so ausgestattet, dass diese mit Umluft betrieben werden können. Der Außenluftanteil schwankt je nach Betriebszustand (Aufheizen bis zur Sockeltemperatur: Umluft mit 30 % Außenluftanteil, Halten der Sockeltemperatur: Umluft mit 30 bis 100 % Außenluftanteil). Die Anlagen sind so eingestellt, dass ein Außenluftanteil von mindestens 30 % der Gesamtluftmenge gewährleistet wird.

Aus energetischen Gründen wird aber auf jeden Fall immer im Umluftbetrieb gefahren.

Zu 3.

Nach Auskunft der Gebäudewirtschaft Mainz durchläuft die Umluft ein hintereinander geschaltetes Filtersystem, das als Nachfilter über einen Filter der EU – Klasse 7 verfügt. Diese Filter werden nach DIN 24185 als Vorfilter für Reinhaltung in der pharmazeutischen Industrie, für Sterilisations- und OP-Räume eingesetzt.

Insoweit geht die Verwaltung davon aus, dass sie das ihr technisch Mögliche getan hat.

Zu 4.

Nein.

Mainz, 19. Januar 2007


Oberbürgermeister